

# RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1992 §41 Abs2;

StudFG 1992 §49 Abs3;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

StudFG 1992 §52 Abs3 idF 1993/343;

## Rechtssatz

Das StudFG 1992 enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß Studienbeihilfen, die trotz Kenntnis der Studienbeihilfenbehörde vom Vorliegen eines Ruhentatbestandes (oder obwohl die Behörde dies wissen hätte müssen) ausbezahlt wurden, nicht zurückzuzahlen sind. Daran ändert auch § 41 Abs 2 StudFG 1992 nichts, der unter anderem an der Regelung des Ruhens anknüpft und lediglich eine damit verbundene Rechtsfolge, nämlich keine Auszahlung weiterer Studienbeihilfenbeiträge während des Vorliegens eines Ruhentatbestandes verdeutlicht, im übrigen aber auf die Rückzahlungspflicht (die ja erst dann einsetzt, wenn die Nichtauszahlung aus welchem Grund auch immer nicht rechtzeitig stattfindet) gar nicht eingeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120074.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)